

Name

Straße

Nr.

PLZ

Ort

Telefonnummer

E-Mail



An die
Marktgemeinde Großmugl

Marktplatz 23
2002 Großmugl

Datum

Hiermit erfolgt mein/unser

meldepflichtiges Bauvorhaben § 16 der NÖ Bauordnung 2014

Es erfolgt folgende(s) meldepflichtige(s) Vorhaben:

auf dem Grundstück:

Straße

Nr.

Ort

Parzellen-Nr.:

EZ

KG

Grundeigentümer:

- die Errichtung, ortsfeste Aufstellung und die Entfernung von Klimaanlage und Wärmepumpen jeweils mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jene Anlage, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b anzeigepflichtig sind;
- Errichtung von Klimaanlage mit einer Nennwärmeleistung von jeweils mehr als 12 kW auf Bauwerken (§ 66a Abs. 3)
- die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind; sowie der Austausch solcher Heizkessel, wenn dabei der eingesetzte Brennstoff und die Bauart verändert werden
- der Austausch von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn der eingesetzte Brennstoff und die Bauart gleich bleiben, die Nennwärmeleistung gleich oder geringer ist und die Art der Abgasführung beibehalten wird
- Die Änderung des Brennstoffes eines Heizkessels
- die Aufstellung von Öfen
- der Abbruch von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a fallen;
- die Herstellung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge (§ 64)
- Herstellung von Hauskanälen.

- Ich bin Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes.
- Wir sind Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes.
- Ich (wir) bin (sind) nicht Eigentümer des gegenständlichen Grundstückes. Das Einvernehmen mit dem (den) Grundeigentümer(n) wurde hergestellt und liegt dessen (deren) ausdrückliche Zustimmung hinsichtlich des o.a. Vorhabens vor.

Der Meldung für das Vorhaben nach Abs. 1 Z 1 (Klimaanlagen, Wärmepumpen) bis 3a, 6 und 7 sind eine Darstellung und eine Beschreibung gemäß den technischen Vorgaben anzuschließen, die das Bauvorhaben ausreichend dokumentieren, und im Fall des § 58 Abs. 4 und 5 ein Nachweis über die Installation selbstregulierender Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 2 (Klimaanlagen) ist ein Nachweis über die Errichtung einer entsprechenden dimensionierten Photovoltaikanlage (§ 66 Abs. 3) anzuschließen.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3 und 3a (Heizkessels) ist eine Bescheinigung über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkessels mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Die Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§25 Abs.1) auszustellen.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3b (Änderung des Brennstoffes) sind eine Bescheinigung über die fachgerechte Umrüstung, ein Nachweis über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den neuen Brennstoff sowie ein Befund über die Eignung der Abgasführung beizulegen. Die Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 4 (Öfen) liegt ein Befund eines hierzu befugten Fachmanns über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen bei.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 6 (Ladepunkte) und 2 (Photovoltaikanlagen) liegt ein Elektroprüfbericht bei.

Ist die Meldung nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet.

Unterschrift(en):
